Bekanntmachung der Verbindlichkeitserklärung  
des „Sanierungsplans Wikingeck“

Auf Veranlassung des Landrats des Kreises Schleswig Flensburg wird Folgendes gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 110 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) bekannt gemacht:

1. **Verfügender Teil**
2. **Verbindlichkeitserklärung**

Der von der Stadt Schleswig, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig vorgelegte Sanierungsplan für die Sanierung der Flurstücke 4/6 (tw.), 1/88, 1/89, 3/8, 3/11, 3/2, 3/3, 3/6, 39/9, 39/8, 3/21, 3/22, 3/23, 3/20, 3/24, 1/78, 1/86, 1/71, 1/89 (tw.), 1/85, 1/72, 1/83, 3/25, 1/88, 2/13 (tw.), 2/12 (tw.) der Flur 31 sowie Flurstücke 2/12 und 2/13 der Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Schleswig vom 28.5.2021 wird gemäß § 13 Abs. 6, § 14 Satz 1 Nr. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nach Maßgabe von im einzelnen aufgeführten Änderungen und Nebenbestimmungen für verbindlich erklärt.

Mit der Verbindlichkeitserklärung wird festgestellt, dass die im Sanierungsplan enthaltenen Maßnahmen geeignet und erforderlich sind, auf den genannten Grundstücken das Sanierungsziel zu erreichen und den Boden und die dortigen Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

1. **Eingeschlossene behördliche Entscheidungen**

Durch die Verbindlichkeitserklärung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 13 Abs. 6 Satz 2 BBodschG). Sie umfasst:

* die gemäß § 63 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) erforderliche Baugenehmigung
* die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Genehmigung gemäß § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 11a Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
* die naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 30 Abs. 2 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG zur Beseitigung der im Antrag gekennzeichneten Biotope
* die Erlaubnis gem. § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser an Land bzw. i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG für Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.
* die Erlaubnis gem. § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 57 WHG für das Einleiten von gefördertem Grundwasser und Abwasser aus der Trocknung von entnommenem Boden bzw. von Sediment aus der Schlei bzw. Rückspülwasser, das im Kontext der Sedimententnahme anfällt
* die Erlaubnis gem. § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG für das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit der relevante Bereich landseitig der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser und somit nicht im Bereich des Küstengewässers liegt (vgl. § 3 Nr. 2 WHG).
* die Erlaubnis gem. § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einbringen von Stoffen in Gewässer (Steganlagen, tw. Wiederverfüllung)
* die Genehmigung für die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Anlagen an / in der Bundeswasserstraße, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen, namentlich für die Errichtung von kombinierten Sediment- und Ölsperren und die Wiedererrichtung der Steganlagen, nach § 23 Abs. 1 Satz 2 LWG i.V.m. § 36 Abs. 1 WHG und § 31 Abs. 2 WaStrG
* die Genehmigung nach § 80 Abs. 1 LWG für Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer
* die Genehmigung für Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 52 LWG, § 60 WHG
* die Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG

1. **Vorbehalte**

Die Verbindlichkeitserklärung und die davon eingeschlossenen Gestattungen stehen unter der Bedingung (§ 107 Abs. 2 Nr. 2 LVwG) der Freigabe einer detaillierten Ausführungsplanung durch die Unter Bodenschutzbehörde. Die Ausführungsplanung umfasst vor allem detaillierte Bauzeichnungen, Massenangaben, Förder- und Ableitungsmengen, Angaben zu Verkehrsmengen und Verkehrsabwicklung, Immissionen, Bauzeiten, Bodenmanagement, Angaben zur Entsorgung der entstehenden Abfälle. Soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des § 4 Abs. 3 BBodSchG und der Voraussetzungen für die von der Verbindlichkeitserklärung eingeschlossenen Gestattungen erforderlich ist, behält sich die Unter Bodenschutzbehörde die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor (§ 107 Abs. 2 Nr. 5 LVwG).

1. **Sanierungsziel**

Das Sanierungsziel wird wie folgt festgelegt: Für den Boden incl. der Gewässersohle der Schlei wird ein Sanierungszielwert von 100 mg/kg Summe PAK als Leitparameter festgelegt. Im Grundwasserbereich wird eine weitere Ausbreitung des Schadens unterbunden. Hinsichtlich des Oberflächengewässers Schlei wird ein Übergang von Schadstoffen aus dem Grundwasser und dem Boden in die Schlei dauerhaft unterbunden.

1. **Einsichtnahme in die Verbindlichkeitserklärung und die dazugehörigen Unterlagen**

Die vollständige Verbindlichkeitserklärung nebst Sanierungsplan vom 28.5.2021 und seiner Anlagen und des Umweltberichts liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § [40](https://www.umwelt-online.de/regelwerk/allgemei/umwelt/uvp/uvp21.htm#p40) UVPG sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ [41](https://www.umwelt-online.de/regelwerk/allgemei/umwelt/uvp/uvp21.htm#p41), [42](https://www.umwelt-online.de/regelwerk/allgemei/umwelt/uvp/uvp21.htm#p42), [60](https://www.umwelt-online.de/regelwerk/allgemei/umwelt/uvp/uvp21.htm#p60) Absatz 1 und § [61](https://www.umwelt-online.de/regelwerk/allgemei/umwelt/uvp/uvp21.htm#p61) Abs. 1 UVPG berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § [45](https://www.umwelt-online.de/regelwerk/allgemei/umwelt/uvp/uvp21.htm#p45) UVPG sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung ist in der Verbindlichkeitserklärung enthalten.

Die Einsichtnahme kann erfolgen in der Zeit

**vom 10. Februar 2022 bis 11. März 2022**

im

**Rathaus der Stadt Schleswig, Bauabteilung**

**Zimmer 403 (Erdgeschoss),**

**Gallberg 3,**

**24837 Schleswig,**

Eine Einsichtnahme der Unterlagen ist hier derzeit nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich unter der Telefonnummer: 04621/814-464 - telefonische Erreichbarkeit: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und beim

**Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg,**

**Fachdienst Umwelt,**

**Zimmer 403,**

**Flensburger Str. 7,**

**24837 Schleswig,**

eine Einsichtnahme der Unterlagen ist hier ebenfalls derzeit nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich unter der Telefonnummer: 04621/87-235 und 04621/87-395 - telefonische Erreichbarkeit: Montag, Dienstag und Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegte Verbindlichkeitserklärung nebst Planunterlagen können auch auf der Internetseite des Kreises Schleswig-Flensburg unter www.wikingeck.de und im UVP-Portal [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de/bw) eingesehen werden. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei den vorstehenden Stellen ausgelegten Unterlagen.

Die Verbindlichkeitserklärung gilt – soweit keine individuelle Bekanntgabe erfolgt - zwei Wochen nach dieser örtlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (§ 110 Abs. 4 Satz 3 LVwG).

1. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Verbindlichkeitserklärung besteht die Möglichkeit des Rechtsbehelfs durch Widerspruch.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig zu erheben.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Schleswig**,** 29. Dezember 2021

Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

Untere Bodenschutzbehörde

Im Auftrag

gez.

Sönke Marxen